

In der Senatssitzung am 28. April 2020 beschlossene Fassung

Die Senatorin für Kinder und Bildung

21.04.2020

Vorlage für die Sitzung des Senats am 28. April 2020

„Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/958 vom 28. Juni 2018 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen“

„Änderung der GO-Senat und einiger Landesgesetze; Erlass ergänzender Regelungen der Senatorin für Kinder und Bildung“

A. Problem

Die Richtlinie (EU) 2018/958 vom 28. Juni 2018 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen verpflichtet die Mitgliedstaaten, eine Verhältnismäßigkeitsprüfung durchzuführen, wenn sie berufsrechtliche Regelungen reglementierter Berufe erlassen. Eine EU-Richtlinie bindet die Mitgliedstaaten im Gegensatz zu einer EU-Verordnung nicht direkt. Daher besteht die Verpflichtung der Mitgliedstaaten, sie durch Umsetzungsakt in mitgliedstaatliches Recht umzusetzen. Der Bund und die Länder müssen daher ihrerseits jeweils die rechtlichen Regelungen schaffen um sicherzustellen, dass im Bund, in den Ländern und von den Kammern bei einer entsprechenden Rechtssetzung eine Verhältnismäßigkeitsprüfung durchgeführt wird. Dafür sind Änderungen im bremischen Landesrecht vorzunehmen. Aufgrund von verfassungsrechtlichen Bedenken kann die Verpflichtung zur Durchführung einer Verhältnismäßigkeitsprüfung vor der Einbringung von Gesetzesentwürfen nicht durch Landesgesetz umgesetzt werden.

Die Umsetzungsfrist für die Richtlinie endet am 30. Juli 2020. In Bremen liegt die Federführung für die Umsetzung der Verhältnismäßigkeitsrichtlinie bei der Senatorin für Kinder und Bildung.

B. Lösung

Die Landesverfassung verbietet die Einschränkung des Gesetzesinitiativrechts durch einfaches Gesetz. Aufgrund dessen wird eine Umsetzung für Gesetzesentwürfe und Verordnungen mit Berufsreglementierungen im Geschäftsordnungsrecht als rechtssicherste Lösung favorisiert. Die Kammern sollen daneben durch entsprechende Änderungen der Fachgesetze verpflichtet werden, eine Verhältnismäßigkeitsprüfung durchzuführen, soweit

sie auf Grund von Landesrecht über die Befugnis zur Rechtsetzung verfügen. Diese Rechtsträger können durch Geschäftsordnungsrecht nicht verpflichtet werden, sondern nur durch Rechtsvorschriften mit Außenwirkung.

Als rechtlicher Rahmen zur Umsetzung für Gesetze und Verordnungen wird in Bremen die Geschäftsordnung des Senats (GO Senat) gewählt, in der sich die Verfahrensregelungen zur Erstellung, Abstimmung und Prüfung von Senatsvorlagen befinden. Neben einer Änderung der GO Senat sollen ergänzende Verwaltungsvorschriften durch die Senatorin für Kinder und Bildung erlassen werden, in der die Details zur Verhältnismäßigkeitsprüfung enthalten sind. Später soll ein Artikelgesetz erlassen werden, das entsprechende Änderungen in den Fachgesetzen der Kammern und im Volksentscheidgesetz vorsieht.

In der GO Senat sollen Regelungen eingeführt werden, nach denen Entwürfe von Gesetzen und Rechtsverordnungen einer Verhältnismäßigkeitsprüfung nach den Vorgaben der EU-Verhältnismäßigkeitsrichtlinie zu unterziehen sind. Für die Einzelheiten der Prüfung soll auf zu diesem Zweck neu zu erlassende Regelungen der Senatorin für Kinder und Bildung verwiesen werden, die ein Prüfraster und weitere einschlägige Regelungen enthalten. Die vorliegenden Entwürfe für die Änderung der GO Senat und die ergänzenden Regelungen der Senatorin für Kinder und Bildung (Anlage) orientieren sich inhaltlich an den entsprechenden Entwürfen für Änderungen des Bundes in der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) und den ergänzenden Regelungen mit einem Prüfraster des BMWi.

Um die Verpflichtung zur Durchführung einer Verhältnismäßigkeitsprüfung für die Regelungsbefugnisse der Kammern im jeweiligen Fachrecht umzusetzen, sind zudem Änderungen im Heilberufsgesetz, im Bremischen Architektengesetz und im Bremischen Ingenieurgesetz vorzunehmen. Diese sollen in einem Artikelgesetz gemeinsam mit den notwendigen Änderungen im Volksentscheidgesetz umgesetzt werden. Dafür finden bereits Abstimmungen mit den Verantwortlichen in den jeweiligen Ressorts statt.

C. Alternativen

Die Umsetzung der o. g. Richtlinie in Bezug auf Landesgesetze kann nicht durch eine landesgesetzliche Querschnitts-Regelung erfolgen. Nach bundesverfassungsrechtlicher Rechtsprechung kann eine einfachgesetzliche Regelung die nach Artikel 76 Absatz 1 des Grundgesetzes zur Einbringung von Gesetzesvorlagen Initiativberechtigten nicht zur Durchführung einer Verhältnismäßigkeitsprüfung vor der Einbringung von Gesetzesvorlagen verpflichten. Entsprechendes gilt für das Gesetzesinitiativrecht nach Art. 123 Abs. 1 Landesverfassung. Eine den EU-rechtlichen Vorgaben entsprechende Ausgestaltung des Gesetzgebungsverfahrens ist vielmehr auf der Ebene des Geschäftsordnungsrechts

vorzunehmen. Dabei handelt es sich um eine Variante, die der Bund in Absprache mit der EU-Kommission gewählt hat. Der Bund verortet die neuen Verfahrensregelungen in der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) im Abschnitt 2 „Aufbau von Gesetzesvorlagen der Bundesregierung“. Eine mögliche Alternative zu einer Änderung der GO Senat wäre eine Änderung der Gemeinsamen Geschäftsordnung für die bremische Verwaltung (BremGGO). Eine Verortung der Regelungen in der BremGGO wäre jedoch inhaltlich nicht passend, da die BremGGO den allgemeinen Dienstbetrieb regelt und vor allem Regelungen zur Zusammenarbeit der Ressorts und zur Kommunikation und Dokumentation, jedoch keine Regelungen zu Senatsvorlagen enthält. Die notwendigen Regelungen zur Umsetzung der Richtlinie würden in der BremGGO aus dem Jahr 2004 daher systematisch nicht passen.

D. Finanzielle und Personalwirtschaftliche Auswirkungen, Gender-Prüfung

Mit dieser Vorlage sind keine unmittelbaren finanziellen oder personalwirtschaftlichen Auswirkungen verbunden.

Die Maßnahmen betreffen alle Geschlechter im Grundsatz gleichermaßen.

E. Beteiligung und Abstimmung

Die Vorlage ist mit der Senatskanzlei abgestimmt. Die Anlagen wurden von der Senatorin für Justiz und Verfassung rechtsförmlich geprüft.

Für den Erlass der ergänzenden Regelungen der Senatorin für Kinder und Bildung soll die Deputation für Kinder und Bildung beteiligt werden. Die Fachressorts entscheiden über eine Vorlage des Artikelgesetzes in den Fachdeputationen. Im Anschluss an die Senatsbefassung soll das Artikelgesetz in der Bürgerschaft beschlossen werden.

F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Die Senatsvorlage soll nach Beschlussfassung über das zentrale elektronische Informationsregister veröffentlicht werden.

G. Beschluss

1. Der Senat beschließt die Änderung der Geschäftsordnung des Senats wie in der Anlage 1 dargestellt und die Verkündung im Amtsblatt der Freien Hansestadt.
2. Der Senat bittet die Senatorin für Kinder und Bildung, die ergänzenden Regelungen wie in der Anlage 2 dargestellt zu erlassen und im Amtsblatt der Freien Hansestadt zu verkünden.
3. Der Senat bittet die Senatorin für Kinder und Bildung um kurzfristige Erstellung des Artikelgesetzes mit den erforderlichen Änderungen im Volksentscheidgesetz, im Heilberufsgesetz, im Architektengesetz und im Ingenieurgesetz.

Anlagen:

Anlage 1: Entwurf für einen Beschluss des Senats zur Änderung der Geschäftsordnung des Senats der Freien Hansestadt Bremen vom 28.04.2020

Anlage 2: Entwurf für Regelungen der Senatorin für Kinder und Bildung zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Juni 2018 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen

Änderung der Geschäftsordnung des Senats der Freien Hansestadt Bremen

Vom 21. April 2020

Der Senat beschließt:

Artikel 1

Die Geschäftsordnung des Senats der Freien Hansestadt Bremen vom 15. August 2019 (Brem.ABl. S. 1061) wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach der Angabe zu § 18 folgende Angabe eingefügt:

„§ 18a Vorlagen mit Regelungen zur Aufnahme oder Ausübung eines Berufs“

2. Im Inhaltsverzeichnis wird nach der Angabe zu § 26 folgende Angabe eingefügt:

„§ 26a Gesetzesvorlagen aus der Mitte der Bürgerschaft mit Regelungen zur Aufnahme oder Ausübung eines Berufs“

3. Nach § 18 wird folgender § 18a eingefügt:

„§ 18a

Vorlagen mit Regelungen zur Aufnahme oder Ausübung eines Berufs

Entwürfe von Gesetzen und Rechtsverordnungen, die die Aufnahme oder Ausübung eines Berufs oder eine bestimmte Art seiner Ausübung beschränken, sind auf ihre Übereinstimmung mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nach Maßgabe der Richtlinie (EU) 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Juni 2018 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen (ABl. L 173 vom 9.7.2018, S. 25), insbesondere nach ihrem Artikel 4 Absatz 3 und 4 und den Artikeln 5 bis 7, zu überprüfen. Die Prüfung erfolgt grundsätzlich vor der Zuleitung an den Senat, bei Gesetzentwürfen spätestens jedoch vor dem Gesetzesbeschluss der Bürgerschaft. Die Öffentlichkeit ist nach Artikel 8 der vorgenannten Richtlinie zu beteiligen; hierzu sind Entwürfe von Gesetzen und Rechtsverordnungen im Internet zu veröffentlichen. Maßnahmen der fortlaufenden Kontrolle und der Transparenz richten sich nach Artikel 4 Absatz 6 und Artikel 11 der vorgenannten Richtlinie. Darüber hinaus gelten die von der Senatorin für Kinder und Bildung herausgegebenen Regelungen zur Umsetzung der vorgenannten Richtlinie.“

4. Nach § 26 wird folgender § 26a eingefügt:

„§ 26a

Gesetzesvorlagen aus der Mitte der Bürgerschaft mit Regelungen zur Aufnahme oder Ausübung eines Berufs

Bei Gesetzesvorlagen aus der Mitte der Bürgerschaft, die die Aufnahme oder Ausübung eines Berufs oder einer bestimmten Art seiner Ausübung beschränken, ist eine Prüfung der Gesetzesvorlage entsprechend § 18a durchzuführen und gegenüber der Bürgerschaft zu vertreten.“

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am 30. Juli 2020 in Kraft.

Bremen, den

**Regelungen der Senatorin für Kinder und Bildung
zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/958
des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Juni 2018
über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer
Berufsreglementierungen**

Vom

Prüfraster für die Verhältnismäßigkeitsprüfung und weitere Maßnahmen

1. Prüfraster für die Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen

a) Prüfung der Verhältnismäßigkeit

- aa) Vor der Einführung neuer oder der Änderung bestehender Vorschriften, die dem Anwendungsbereich der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22; L 271 vom 16.10.2007, S. 18; L 93 vom 4.4.2008, S. 28; L 33 vom 3.2.2009, S. 49; L 305 vom 24.10.2014, S. 115), die zuletzt durch die Richtlinie 2013/55/EU (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132; L 268 vom 15.10.2015, S. 35; L 95 vom 9.4.2016, S. 20) geändert worden ist, unterfallen und die den Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung beschränken, ist eine Prüfung der Verhältnismäßigkeit nach den folgenden Bestimmungen durchzuführen. Der Umfang der Prüfung muss im Verhältnis zu der Art, dem Inhalt und den Auswirkungen der Vorschrift stehen.
- bb) Jede Vorschrift im Sinne des Doppelbuchstabens aa ist mit einer Erläuterung zu versehen, die so ausführlich ist, dass eine Bewertung der Übereinstimmung mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ermöglicht wird.
- cc) Die Gründe, aus denen sich ergibt, dass eine Vorschrift im Sinne des Doppelbuchstabens aa gerechtfertigt und verhältnismäßig ist, sind durch qualitative und, soweit möglich und relevant, quantitative Elemente zu substantiieren.
- dd) Vorschriften im Sinne des Doppelbuchstabens aa dürfen weder eine direkte noch eine indirekte Diskriminierung auf Grund der Staatsangehörigkeit oder des Wohnsitzes darstellen.
- ee) Vorschriften im Sinne des Doppelbuchstabens aa müssen durch Ziele des Allgemeininteresses im Sinne des Artikels 6 der Richtlinie (EU) 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Juni 2018 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen (ABl. L 173 vom 9.7.2018, S. 25) gerechtfertigt sein.

Sie müssen für die Verwirklichung des angestrebten Ziels geeignet sein und dürfen nicht über das zur Erreichung dieses Ziels erforderliche Maß hinausgehen.

b) Durchführung der Verhältnismäßigkeitsprüfung

aa) Bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit sind die folgenden Punkte zu berücksichtigen:

aaa) die Eigenart der mit den angestrebten Zielen des Allgemeininteresses verbundenen Risiken, insbesondere der Risiken für Dienstleistungsempfänger, einschließlich Verbraucher, Berufsangehörige und Dritte;

bbb) die Frage, ob bestehende Regelungen spezifischer oder allgemeiner Art, etwa Regelungen in Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Produktsicherheit oder des Verbraucherschutzes, nicht ausreichen, um das angestrebte Ziel zu erreichen;

ccc) die Eignung der Vorschrift zur Erreichung des angestrebten Ziels sowie die Frage, ob sie diesem Ziel tatsächlich in kohärenter und systematischer Weise gerecht wird und somit den Risiken entgegenwirkt, die bei vergleichbaren Tätigkeiten in ähnlicher Weise identifiziert wurden;

ddd) die Auswirkungen auf den freien Personen- und Dienstleistungsverkehr innerhalb der Europäischen Union, die Wahlmöglichkeiten für die Verbraucher und die Qualität der bereitgestellten Dienstleistungen;

eee) die Frage, ob zur Erreichung des im Allgemeininteresse liegenden Ziels auch auf mildere Mittel zurückgegriffen werden kann; wenn die Vorschrift nur durch den Verbraucherschutz gerechtfertigt ist und sich die identifizierten Risiken auf das Verhältnis zwischen dem Berufsangehörigen und dem Verbraucher beschränken und sich deshalb nicht negativ auf Dritte auswirken, ist im Sinne dieses Buchstabens insbesondere zu prüfen, ob das Ziel durch Maßnahmen erreicht werden kann, die milder sind als die Maßnahme, die Tätigkeiten vorzubehalten.

bb) Darüber hinaus sind bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit die folgenden Punkte zu berücksichtigen, wenn sie für die Art und den Inhalt der neu eingeführten oder geänderten Vorschrift relevant sind:

aaa) der Zusammenhang zwischen dem Umfang der Tätigkeiten, die von einem Beruf erfasst sind oder die einem Beruf vorbehalten sind, und der erforderlichen Berufsqualifikation;

- bbb) der Zusammenhang zwischen der Komplexität der betreffenden Aufgaben und der Notwendigkeit, dass diejenigen, die die Aufgaben wahrnehmen, im Besitz einer bestimmten Berufsqualifikation sind, insbesondere in Bezug auf das Niveau, die Eigenart und die Dauer der erforderlichen Ausbildung oder Erfahrung;
 - ccc) die Möglichkeit, die berufliche Qualifikation auf alternativen Wegen zu erlangen;
 - ddd) die Frage, ob und warum die bestimmten Berufen vorbehaltenen Tätigkeiten mit anderen Berufen geteilt oder nicht geteilt werden können;
 - eee) der Grad an Autonomie bei der Ausübung eines reglementierten Berufs und die Auswirkungen von Organisations- und Überwachungsmodalitäten auf die Erreichung des angestrebten Ziels, insbesondere wenn die mit einem reglementierten Beruf zusammenhängenden Tätigkeiten unter der Kontrolle und Verantwortung einer ordnungsgemäß qualifizierten Fachkraft stehen;
 - fff) die wissenschaftlichen und technologischen Entwicklungen, die die Informationsasymmetrie zwischen Berufsangehörigen und Verbrauchern tatsächlich abbauen oder verstärken können.
- c) Wird die neue oder geänderte Vorschrift mit einer oder mehreren der folgenden Anforderungen kombiniert, so ist die Auswirkung der neuen oder geänderten Vorschrift zu prüfen, insbesondere ist zu prüfen, wie die neue oder geänderte Vorschrift kombiniert mit anderen Anforderungen zum Erreichen desselben legitimen Zwecks beiträgt und ob sie hierfür notwendig ist:
- aa) Tätigkeitsvorbehalte, geschützte Berufsbezeichnung oder jede sonstige Form der Reglementierung im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2005/36/EG;
 - bb) Verpflichtungen zur kontinuierlichen beruflichen Weiterbildung;
 - cc) Vorschriften in Bezug auf Berufsorganisation, Standesregeln und Überwachung;
 - dd) Pflichtmitgliedschaft in einer Berufsorganisation, Registrierungs- und Genehmigungsregelungen, insbesondere wenn diese Anforderungen den Besitz einer bestimmten Berufsqualifikation voraussetzen;
 - ee) quantitative Beschränkungen, insbesondere Anforderungen, die die Zahl der Zulassungen zur Ausübung eines Berufs begrenzen oder die eine Mindest- oder Höchstzahl der Arbeitnehmer, Geschäftsführer oder Vertreter festsetzen, die bestimmte Berufsqualifikationen besitzen;

- ff) Anforderungen an bestimmte Rechtsformen oder Anforderungen in Bezug auf die Beteiligungsstruktur oder Geschäftsleitung eines Unternehmens, soweit diese Anforderungen unmittelbar mit der Ausübung des reglementierten Berufs zusammenhängen;
 - gg) geografische Beschränkungen, auch dann, wenn der Beruf in Teilen der Bundesrepublik Deutschland in einer Weise reglementiert ist, die sich von der Reglementierung in anderen Teilen unterscheidet;
 - hh) Anforderungen, die die gemeinschaftliche oder partnerschaftliche Ausübung eines reglementierten Berufs beschränken, sowie Unvereinbarkeitsregeln;
 - ii) Anforderungen an den Versicherungsschutz oder andere Mittel des persönlichen oder kollektiven Schutzes in Bezug auf die Berufshaftpflicht;
 - jj) Anforderungen an Sprachkenntnisse, soweit diese für die Ausübung des Berufs erforderlich sind;
 - kk) festgelegte Mindest- und/oder Höchstpreisanforderungen;
 - ll) Anforderungen an die Werbung.
- d) Zusätzlich ist sicherzustellen, dass der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit eingehalten wird, wenn spezifische Anforderungen im Zusammenhang mit der vorübergehenden oder gelegentlichen Erbringung von Dienstleistungen gemäß Titel II der Richtlinie 2005/36/EG, einschließlich der folgenden Anforderungen, neu eingeführt oder geändert werden:
- aa) eine automatische vorübergehende Eintragung oder eine Pro-Forma-Mitgliedschaft bei einer Berufsorganisation gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2005/36/EG;
 - bb) eine vorherige Meldung gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG, die gemäß Absatz 2 des genannten Artikels erforderlichen Dokumente oder eine sonstige gleichwertige Anforderung;
 - cc) die Zahlung einer Gebühr oder von Entgelten, die vom Dienstleistungserbringer für die Verwaltungsverfahren im Zusammenhang mit dem Zugang zu reglementierten Berufen oder im Zusammenhang mit deren Ausübung gefordert werden.

Die Verpflichtung nach dieser Nummer gilt nicht für Maßnahmen, durch die die Einhaltung geltender Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen gewährleistet werden soll, die im Einklang mit dem Recht der Europäischen Union angewendet werden.

- e) Bei Vorschriften, die die Reglementierung von Gesundheitsberufen betreffen und die Auswirkungen auf die Patientensicherheit haben, ist das Ziel der

Sicherstellung eines hohen Niveaus des Gesundheitsschutzes zu berücksichtigen.

2. Weitere Maßnahmen

a) Überwachung nach Erlass

Nach dem Erlass oder der Änderung von Vorschriften im Sinne der Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa hat das jeweils zuständige Ressort die Übereinstimmung der Vorschriften mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu überwachen und Entwicklungen, die nach dem Erlass eingetreten sind, gebührend Rechnung zu tragen. Dabei sind die nach dem Erlass eingetretenen Wirkungen und die Entwicklungen, die nach dem Erlass im betreffenden Bereich des reglementierten Berufs beobachtet wurden, zu berücksichtigen.

In der Begründung zu einem Gesetz- oder Verordnungsentwurf soll durch das zuständige Ressort festgelegt werden, wie der Verpflichtung zur Überwachung nachgekommen werden soll.

b) Information und Beteiligung der Öffentlichkeit

aa) Entwürfe von Gesetzen und Verordnungen, mit denen Vorschriften im Sinne der Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa eingeführt oder geändert werden sollen, sind auf der Internetseite des zuständigen Ressorts zu veröffentlichen.

bb) Das zuständige Ressort hat sicherzustellen, dass alle betroffenen Parteien in geeigneter Weise einbezogen werden und Gelegenheit haben, ihren Standpunkt darzulegen.

cc) Öffentliche Konsultationen sind durchzuführen, sofern dies relevant und angemessen ist.

c) Eintragung in die Datenbank für reglementierte Berufe, Stellungnahmen

aa) Die Gründe, warum die Vorschriften, die nach dem vorstehenden Prüfraster geprüft wurden als gerechtfertigt, notwendig und verhältnismäßig anzusehen sind, sind vom zuständigen Ressort der Europäischen Kommission nach Artikel 59 Absatz 5 Satz 2 der Richtlinie 2005/36/EG mitzuteilen und in die in Artikel 59 Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG genannte Datenbank für reglementierte Berufe einzutragen.

bb) Zu den Eintragungen vorgebrachte Stellungnahmen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union, sonstiger Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums oder der Schweiz sowie interessierter Kreise sind vom zuständigen Ressort entgegenzunehmen. Im Rahmen der europäischen Verwaltungszusammenarbeit ist das Binnenmarktinformationssystem (IMI) zu nutzen.

3. Inkrafttreten

Diese Regelungen treten am 30. Juli 2020 in Kraft.

Bremen, den